

Amtliches Bekanntmachungsblatt

- Amtsblatt des Märkischen Kreises-



 **Südwestfalen**
Regionale 2013

Nr. 13	Ausgegeben in Lüdenscheid am 26.03.2014	Jahrgang 2014
--------	---	---------------

Inhaltsverzeichnis

21.03.2014	Stadt Halver	Kommunalwahlen 2014; Eintragung der von der Meldepflicht befreiten Unionsbürgerinnen und Unionsbürger in das Wählerverzeichnis.....274
26.03.2014	Stadt Plettenberg	Tagesordnung zur Sitzung des Wahlausschusses der Stadt Plettenberg am 10.04.2014.....274
21.03.2014	Stadt Plettenberg	Kommunalwahl am 25.05.2014; - von der Meldepflicht befreite ausländische Unionsbürger/innen -.....274
17.03.2014	Gutachterausschuss für Grundstückswerte in der Stadt Lüdenscheid	Bekanntmachung des Gutachterausschusses für Grundstückswerte in der Stadt Lüdenscheid.....275
17.03.2014	Stadt Lüdenscheid	Umbesetzung des Kommunalwahlausschusses der Stadt Lüdenscheid.....275
20.03.2014	Stadt Lüdenscheid	Satzung der Stadt Lüdenscheid über die Anordnung der Verlängerung der Geltungsdauer der bestehenden Veränderungssperre im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 554 „Worthplatz“ vom 20.03.2014.....276
20.03.2014	Stadt Halver	Tagesordnung Sitzung des Wahlausschusses der Stadt Halver am 09.04.2014.....278
18.03.2014	Stadt Menden (Sauerland)	Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 200 „Nordöstlich des Walzweges“ der Stadt Menden (Sauerland) für den Bereich nordöstlich des Walzweges, beidseitig der Freiligrathstraße und der Gerhart-Hauptmann-Straße, östlich der Maria-Kahle-Straße, nördlich der Ina-Seidel-Straße und südlich der Josef-Winckler-Straße.....279
24.03.2014	Gemeinde Herscheid	Tagesordnung zur Sitzung des Wahlausschusses der Gemeinde Herscheid am 10. April 2014.....281
20.03.2014	Gemeinde Herscheid	Veröffentlichung gemäß § 16 des Korruptionsbekämpfungsgesetzes (KorruptionsbG).....282
18.03.2014	Stadt Menden (Sauerland)	Tagesordnung zur Sitzung des Wahlausschusses der Stadt Menden (Sauerland) am 09. April 2014.....283



Bekanntmachung der Stadt Halver

Kommunalwahlen 2014 Eintragung der von der Meldepflicht befreiten Unionsbürgerinnen und Unionsbürger in das Wählerverzeichnis

An den Kommunalwahlen kann nur teilnehmen, wer in ein Wählerverzeichnis eingetragen ist.

Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft (Unionsbürger/innen) werden bei Vorliegen der wahlrechtlichen Voraussetzungen von Amts wegen in das Wählerverzeichnis der Gemeinde eingetragen, in der sie am 20.04.2014 (Stichtag) für eine Wohnung, bei mehreren Wohnungen für die Hauptwohnung, gemeldet sind. Sie erhalten dann – wie die deutschen Wahlberechtigten – von ihrer Wohnortgemeinde eine Wahlbenachrichtigung und können ohne Erfüllung weiterer Formalitäten an den Kommunalwahlen teilnehmen.

Unionsbürger/innen, die gemäß § 23 des Meldgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen von der Meldepflicht befreit und nicht bei ihrer Wohnortgemeinde gemeldet sind (z.B. Mitglieder einer ausländischen diplomatischen Mission oder konsularischen Vertretung oder Angehörige einer in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen NATO-Streitkraft einschließlich der im gemeinsamen Haushalt lebenden Familienangehörigen) **werden nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen.**

Voraussetzung dafür ist, dass sie gemäß §§ 7 und 8 des Kommunalwahlgesetzes am Wahltag

- a) das 16. Lebensjahr vollendet haben,
- b) seit mindestens dem 16. Tag vor der Wahl in der Gemeinde – bei Kreiswahlen im Kreis – eine Wohnung, bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung haben,
- c) in der Bundesrepublik Deutschland nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

Der förmliche Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis ist **bis spätestens zum 09.05.2014** bei der Gemeinde zu stellen, in der die von der Meldepflicht befreiten Unionsbürger/innen ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung, haben. Einem später eingehenden Antrag kann nicht mehr entsprochen werden.

Antragsvordrucke sind kostenlos bei der Stadt Halver, Thomasstraße 18, 58553 Halver – Zimmer 20, erhältlich (Telefon: 02353/73-112, Email: wahlen@halver.de). Die Mitarbeiterinnen des Wahlamtes stehen während der Dienststunden gerne für weitere Auskünfte zur Verfügung.

Halver, 21.03.2014
Der Bürgermeister

Dr. Bernd Eicker



Plettenberg
Vier-Täler-Stadt

Einladung

zu einer **öffentlichen** Sitzung des Wahlausschusses der Stadt Plettenberg
am **Donnerstag, 10.04.2014, 17.00 Uhr,**
im **Sitzungszimmer 002 des Rathauses,**
Grünestr. 12, 58840 Plettenberg

Tagesordnung:

Punkt 1: Zulassung der Wahlvorschläge zur Wahl des Rates der Stadt Plettenberg am 25.05.2014

Punkt 2: Verschiedenes

Hinweis: Der Wahlausschuss ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Plettenberg, 26.03.2014

Der Bürgermeister
als Wahlleiter

gez. Müller



Plettenberg
Vier-Täler-Stadt

Bekanntmachung der Stadt Plettenberg

Kommunalwahl am 25.05.2014
- von der Meldepflicht befreite ausländische
Unionsbürger/innen -

An der Kommunalwahl kann nur teilnehmen, wer in ein Wählerverzeichnis eingetragen ist. Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (ausländische Unionsbürger/innen) werden bei Vorliegen der wahlrechtlichen Voraussetzungen **von Amts wegen** in das Wählerverzeichnis der Gemeinde eingetragen, in der sie am **20.04.2014** für eine Wohnung, bei mehreren Wohnungen für die Hauptwohnung gemeldet sind. Sie erhalten dann wie die anderen Wahlberechtigten von ihrer Wohnortgemeinde eine Wahlbenachrichti-

gung und können damit an der Kommunalwahl teilnehmen.

Ausländische Unionsbürger/innen, die gemäß § 23 Meldegesetz von der Meldepflicht befreit und nicht bei ihrer Wohnortgemeinde gemeldet sind (z. B. Mitglieder einer ausländischen diplomatischen Mission oder konsularischen Vertretung oder Angehörige einer in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen NATO-Streitkraft einschließlich der im gemeinsamen Haushalt lebenden Familienangehörigen), werden bei Vorliegen nur **auf Antrag** in das Wählerverzeichnis eingetragen.

Voraussetzung ist aber, dass sie am Wahltag

- a) das 16. Lebensjahr vollendet haben,
- b) seit mindestens dem 16. Tag vor der Wahl (20.04.2014) in der Gemeinde - bei Kreiswahlen im Kreis - eine Wohnung, bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung, haben,
- c) in der Bundesrepublik Deutschland nicht

vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

Die von der Meldepflicht befreiten ausländischen Unionsbürger/innen können **bis spätestens 09.05.2014** bei ihrer Wohnsitzgemeinde einen förmlichen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis stellen. Ein später eingehender Antrag kann nicht mehr berücksichtigt werden.

Antragsformulare können bei der Stadt Plettenberg im Wahlamt im Rathaus, Grünestraße 12, 58840 Plettenberg, Zimmer 119 angefordert oder persönlich abgeholt werden.

Plettenberg, 21.03.2014

Der Wahlleiter

-Müller-



Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte in der Stadt Lüdenscheid

Bekanntmachung des Gutachterausschusses für Grundstückswerte in der Stadt Lüdenscheid

Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte in der Stadt Lüdenscheid hat gemäß § 196 Abs. 1 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 -BauGB- (BGBl. I. S. 2414) und gemäß § 11 der Verordnung über die Gutachterausschüsse für Grundstückswerte vom 23. März 2004 -GAVO NW- (GV. NW. S. 146) für das Gebiet der Stadt Lüdenscheid Bodenrichtwerte für das Jahr 2014 -Stand 01.01.2014- ermittelt und am 25. Februar 2014 durch Beschluss festgesetzt.

Auskünfte über Bodenrichtwerte können in der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses, im Rathaus der Stadt Lüdenscheid, Rathausplatz 2, Zimmer 626, Tel.: 02351/17-2685 während der üblichen Dienststunden eingeholt werden. Weiter sind die Bodenrichtwerte im Internet zugänglich unter www.gutachterausschuss-luedenscheid.de und www.boris.nrw.de.

Außerdem hat der Gutachterausschuss in seiner o. a. Sitzung gemäß § 193 Abs. 5 BauGB in Verbindung mit §§ 12 und 13 GAVO NW den Grundstücksmarktbericht 2014 mit der Übersicht über den Grundstücksmarkt und den für die Wertermittlung erforderlichen Daten, wie Vergleichsfaktoren, Liegenschaftszinssätze sowie Marktanpassungsfaktoren beschlossen.

Der Grundstücksmarktbericht kann bei der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses oder im Internet zum Preis von 52,- € angefordert werden.

Lüdenscheid, den 17.03.2014

Der Vorsitzende
gez. Breul



Bekanntmachung der Stadt Lüdenscheid

Umbesetzung des Kommunalwahlausschusses

Der Rat der Stadt Lüdenscheid hat in seiner Sitzung am 10.03.2014 gemäß § 2 Absatz 3 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.06.1998 (GV. NRW S. 454, ber. S. 509 und 1999 S. 70), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.10.2013 (GV. NRW S. 564) – SGV. NRW. 1112 – die Umbesetzung des Kommunalwahlausschusses beschlossen.

Gemäß § 6 Absatz 1 der Kommunalwahlordnung (KWahlO) vom 31.08.1993 (GV. NRW. S. 592, ber. S. 967), zuletzt geändert durch Verordnung vom 3.12.2013 (GV. NRW. S. 730), – SGV. NRW. 1112 –, wird die Umbesetzung hiermit öffentlich bekannt gemacht:

Ratsfrau Eveline Haue wird anstelle des verstorbenen Ratsherrn Ingo Diller als persönliche Stellvertreterin für das ordentliche Mitglied Ratsherrn Bernd Schildknecht in den Wahlausschuss der Stadt Lüdenscheid berufen.

Lüdenscheid, 17.03.2014
Der Wahlleiter
Theissen

Bekanntmachung der Stadt Lüdenscheid

Satzung der Stadt Lüdenscheid über die Anordnung der Verlängerung der Geltungsdauer der bestehenden Veränderungssperre im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 554 „Worthplatz“ vom 20.03.2014

Aufgrund der §§ 14, 16 und 17 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548) hat der Rat der Stadt Lüdenscheid am 10.03.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Verlängerung der Veränderungssperre

Der Ausschuss für Stadtplanung und Umwelt der Stadt Lüdenscheid hat in seiner öffentlichen Sitzung am 02.02.2011 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 554 „Worthplatz“, 2. Änderung beschlossen. Zur Sicherung der Planung hat der Rat der Stadt Lüdenscheid in seiner Sitzung am 14.03.2011 zusätzlich die Satzung über die Anordnung einer Veränderungssperre im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 554 „Worthplatz“ beschlossen. Diese Satzung wurde im Amtsblatt Nr. 13 des Märkischen Kreises am 30.03.2011 bekanntgemacht, so dass die Veränderungssperre seit dem in Kraft getreten ist.

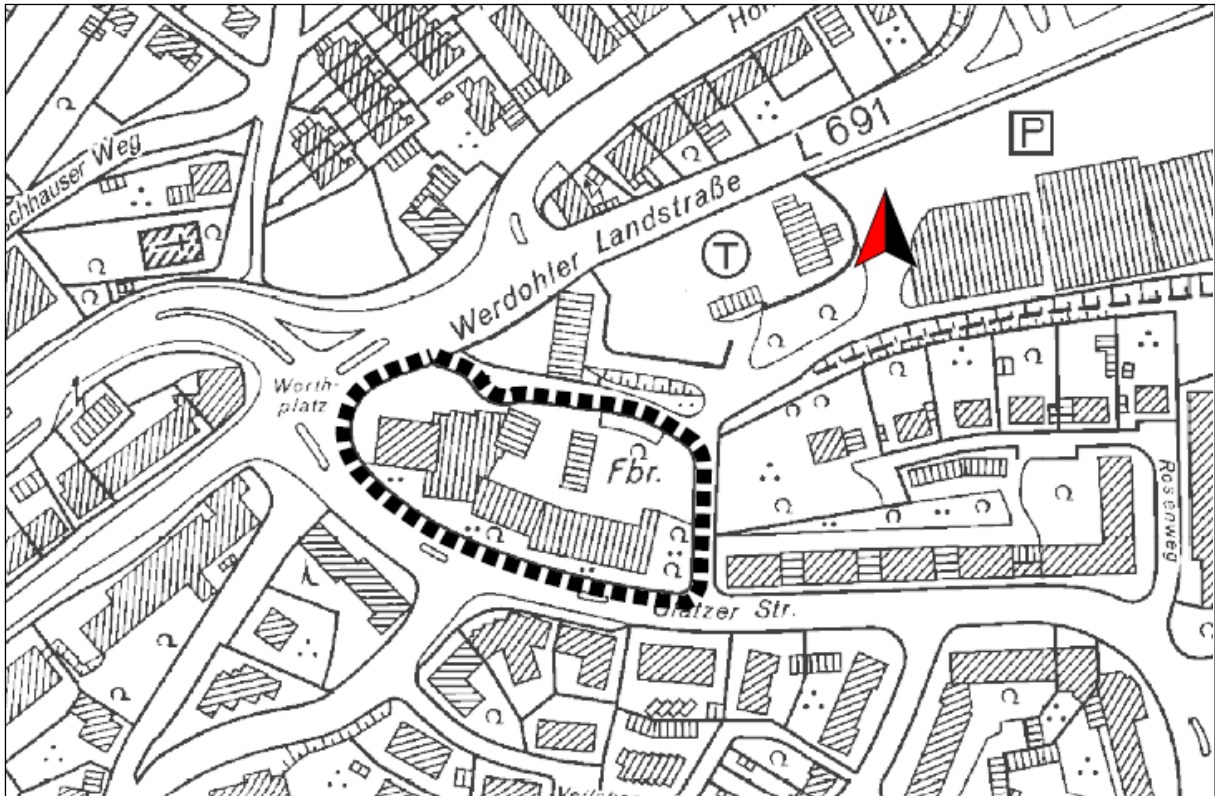
Nach § 17 Absatz 1 Baugesetzbuch tritt die Veränderungssperre nach Ablauf von zwei Jahren außer Kraft. Die Stadt Lüdenscheid hat jedoch von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, die Zweijahresfrist über die Geltungsdauer aus sachlichen Gründen um ein Jahr zu verlängern. Die Verlängerung um ein Jahr wurde vom Rat der Stadt Lüdenscheid am 04.03.2013 beschlossen und im Amtsblatt Nr. 10 des Märkischen Kreises am 13.03.2013 bekannt gemacht.

Da die Bauleitplanung noch nicht abgeschlossen werden konnte, soll zur weiteren Sicherung der Planung für den dortigen Planbereich die Geltungsdauer der bestehenden Veränderungssperre gemäß § 17 Absatz 2 Baugesetzbuch nochmals um ein Jahr verlängert werden.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre

Der Geltungsbereich der Veränderungssperre stellt sich im Übersichtsplan wie folgt dar (Abgrenzung dient nur der groben Übersicht):



Der genaue Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst die Flurstücke 663, 664, 665, 666, 667, 668, 669 und 670 der Flur 30, Gemarkung Lüdenscheid Stadt.

§ 3 Rechtswirkungen der Veränderungssperre

(1) Innerhalb des Geltungsbereiches der Veränderungssperre dürfen

a) Vorhaben im Sinne des § 29 des Baugesetzbuches nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;

b) erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

(2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Stadt Lüdenscheid.

(3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden oder aufgrund eines anderen baurechtlichen Verfahrens zulässig sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

§ 5 Außerkräfttreten

Die Veränderungssperre tritt außer Kraft, sobald und soweit die zu sichernde Bauleitplanung rechtsverbindlich abgeschlossen ist, spätestens jedoch nach Ablauf des Verlängerungsjahres.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lüdenscheid, den 20.03.2014

Der Bürgermeister
Dieter Dzewas



Bekanntmachung der Stadt Halver

Sitzung des Wahlausschusses der Stadt Halver

Am Mittwoch, **09.04.2014, 17:00 Uhr**, findet im Sitzungssaal des Rathauses in Halver, Thomasstraße 18, eine Sitzung des Wahlausschusses der Stadt Halver statt.

Tagesordnung

1. Prüfung und Entscheidung über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge für die Wahl der Vertretung der Stadt Halver am 25.05.2014
2. Bekanntgaben und Anfragen

Zu der Sitzung des Wahlausschusses hat jedermann Zutritt.

Halver, 20.03.2014

Der Bürgermeister
- als Wahlleiter -
Dr. Bernd Eicker

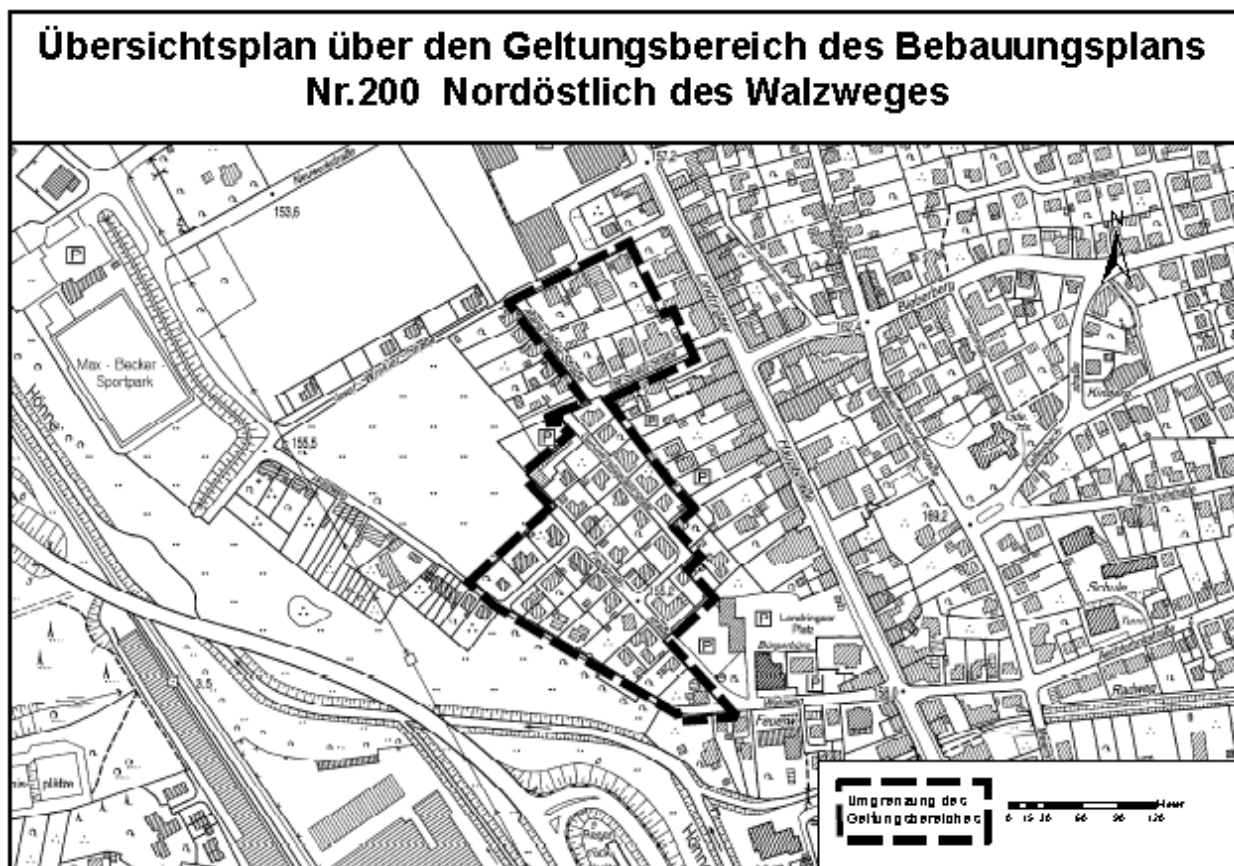
Bekanntmachung der Stadt Menden (Sauerland)

Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 200 „Nordöstlich des Walzweges“ der Stadt Menden (Sauerland) für den Bereich nordöstlich des Walzweges, beidseitig der Freiligrathstraße und der Gerhart-Hauptmann-Straße, östlich der Maria-Kahle-Straße, nördlich der Ina-Seidel-Straße und südlich der Josef-Winckler-Straße

- **Bekanntmachung der Durchführung der 2. erneuten verkürzten öffentlichen Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplans Nr. 200 „Nordöstlich des Walzweges“ nach § 3 (2) BauGB in Verbindung mit § 4a (3) BauGB auf die Dauer von zwei Wochen**

Der Ausschuss für Umwelt, Planen und Bauen der Stadt Menden hat in seiner Sitzung am 23.02.2012 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 200 „Nordöstlich des Walzweges“ für den Bereich nordöstlich des Walzweges, beidseitig der Freiligrathstraße und der Gerhart-Hauptmann-Straße, östlich der Maria-Kahle-Straße, nördlich der Ina-Seidel-Straße und südlich der Josef-Winckler-Straße aufzustellen. Nach Beschluss des Ausschusses für Umwelt, Planen und Bauen der Stadt Menden vom 13.03.2014 soll die erneute verkürzte öffentliche Auslegung gem. § 4a (3) BauGB auf die Dauer von zwei Wochen durchgeführt werden.

Das Plangebiet ergibt sich aus dem Übersichtsplan:



Bei dem gesamten Plangebiet handelt es sich um allgemeines Wohngebiet. Städtebauliche Zielsetzung des Bebauungsplans ist, künftigen Bauvorhaben einen zeitgemäßen Spielraum einzuräumen und eine städtebaulich verträgliche Innenentwicklung zuzulassen. Es werden insbesondere Regelungen zu einer zweigeschossigen Bauweise, zu maximalen Gebäudehöhen und zur Dachneigung getroffen.

Im Rahmen der Fortführung des Verfahrens der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 152 „Ehemaliges Eisenwerk“, dessen Geltungsbereich direkt an den Planbereich des Bebauungsplans Nr. 200 angrenzt, ist aufgefallen, dass unbeabsichtigt verschiedene Regelungen zur Zulässigkeit von hervortretenden Gebäudeteilen, Nebenanlagen, Stellplätzen und Carports getroffen worden sind. Da die vorhandenen baulichen Strukturen und die neu zu entwickelnden Bereiche städtebaulich aufeinander abgestimmt werden sollen, werden die diesbezüglichen Festsetzungen im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 200 angepasst.

Gegenüber dem Entwurf der 1. erneuten öffentlichen Auslegung haben sich folgende Änderungen zur Zulässigkeit von hervortretenden Gebäudeteilen, Nebenanlagen, Stellplätzen und Carports ergeben:

Alt - Stand der 1. erneuten öffentlichen Auslegung	Neu - Stand der 2. erneuten öffentlichen Auslegung
<p>Garagen gem. § 12 BauNVO und Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO, wie z.B. Gartenhäuser, Carports und Holzlager sind außerhalb der vorderen (Straßenseitigen) Baugrenze unzulässig.</p>	<p>Nicht überbaubare Grundstücksflächen Überschreitungen der überbaubaren Grundstücksflächen um bis zu 1,00 m durch Vortreten von Gebäudeteilen sind zulässig. In allgemeinen Wohngebieten sind Nebenanlagen und Einrichtungen gemäß § 14 (1) BauGB auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen unzulässig. Ausgenommen davon sind genehmigungsfreie Anlagen auf den von der öffentlichen Verkehrsfläche abgewandten, hinteren Grundstücksflächen bis zu einem Gesamtvolumen von 30 m³ Rauminhalt gemäß § 65 Abs. 1 Ziff. 1 BauO NW. Die der Versorgung dienenden Nebenanlagen sind gemäß § 14 Abs. 2 BauNVO als Ausnahme zulässig, auch wenn keine besonderen Flächen im Bebauungsplan festgesetzt sind.</p> <p>Stellplätze und Garagen gem. § 9 (1) Nr. 2 und 4 BauGB sowie § 12 BauNVO Stellplätze und Garagen sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Stellplätze sowie überdachte, allseitig geöffnete Stellplätze (Carports) dürfen die vordere Baugrenze entlang der öffentlichen Verkehrsflächen um bis zu 2,00 m überschreiten. Vor Garagen ist eine Fläche in einer Tiefe von 5,00 m bis zur öffentlichen Verkehrsfläche freizuhalten. Dies gilt nicht für überdachte, allseitig geöffnete Stellplätze (Carports).</p>

Der Bebauungsplan Nr. 200 „Nordöstlich des Walzweges“ dient Maßnahmen der Innenentwicklung. Die Grundfläche des Geltungsbereichs im Sinne des § 19 (2) der Baunutzungsverordnung beträgt weniger als 20.000 m², so dass hier das beschleunigte Verfahren gemäß § 13a BauGB durchgeführt wird.

Demnach kann von der Umweltprüfung gem. § 2 (4) BauGB, vom Umweltbericht gem. § 2a BauGB und von der Angabe gem. § 3 (2) Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen werden. Da umweltbezogene Daten bereits vorlagen und aufgrund der besseren Lesbarkeit wurde dennoch ein Umweltbericht erstellt.

Der vom Ausschuss für Umwelt, Planen und Bauen der Stadt Menden gebilligte Bebauungsplanentwurf mit Begründung und Umweltbericht liegt in der Zeit

vom 03.04. bis einschließlich 22.04.2014

zu jedermanns Einsicht bei der Stadt Menden, Abteilung Planung und Bauordnung, Neumarkt 5, 3. Obergeschoss, Flurzone C, Zimmer 332, 336 und 337, während der Dienststunden montags bis freitags vormittags von 8.15 bis 12.30 Uhr und nachmittags montags bis mittwochs von 14.30 Uhr bis 16.00 Uhr sowie donnerstags zusätzlich von 14.30 bis 17.30 Uhr öffentlich aus. Innerhalb des Auslegungszeitraums befinden sich zwei Feiertage (Karfreitag, 18.04.2014 und Ostermontag, 21.04.2014), an denen das Rathaus geschlossen ist. Die Auslegungsfrist wurde aus diesem Grund bis zum 22.04.2014 verlängert. Die Unterlagen stehen über den gesamten Zeitraum zusätzlich im Internet unter www.menden.de/stadtplanung zur Verfügung.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 4a (3) BauGB Stellungnahmen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen abgegeben werden können.

Während der Auslegungszeiten können von jedermann Stellungnahmen zu dem Entwurf schriftlich, per Email an planung@menden.de oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden. Während der Dienststunden ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung, insbesondere über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung, gegeben.

Es wird gemäß § 4a (6) BauGB darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Menden, 18.03.2014

Der Bürgermeister
Im Auftrag

gez. Wagenbach
Fachbereichsleiter Umwelt, Planen und Bauen



Bekanntmachung der Gemeinde Herscheid

Sitzung des Wahlausschusses der Gemeinde Herscheid

Gemäß § 6 Abs. 2 der Kommunalwahlordnung (KWahlO) wird hiermit bekanntgemacht, dass am

**Donnerstag, dem 10. April 2014, 17.00 Uhr, im Konferenzraum
des Rathauses Herscheid, Plettenberger Str. 27,**

eine Sitzung des Wahlausschusses mit folgender Tagesordnung stattfindet:

1. Entscheidung über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge für die Kommunalwahlen am 25. Mai 2014
 - a. Wahl des Bürgermeisters der Gemeinde Herscheid
 - b. Wahl der Vertretung der Gemeinde Herscheid
2. Bekanntgaben und Anfragen

Es wird darauf hingewiesen, dass der Wahlausschuss ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Beisitzer beschlussfähig ist.

Zu der Sitzung, zu der jedermann Zutritt hat, werden besonders die Vertrauenspersonen der Wahlvorschläge eingeladen.

Herscheid, 24. März 2014

Die Wahlleiterin
P l a t e - E r n s t



Bekanntmachung der Gemeinde Herscheid

Veröffentlichung gemäß § 16 des Korruptionsbekämpfungsgesetzes (KorruptionsbG)

Gemäß § 16 KorruptionsbG sind die Mitglieder des Rates und die sachkundigen Bürger/innen verpflichtet, dem Bürgermeister schriftlich Auskunft zu geben über:

1. den ausgeübten Beruf und Beraterverträge;
2. die Mitgliedschaften in Aufsichtsgremien und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Abs. 1 Satz 5 des Aktiengesetzes (börsennotierte Gesellschaften oder vergleichbare in- und ausländische Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen);
3. die Mitgliedschaft in Organen von verselbständigten Aufgabenbereichen in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form der in § 1 Abs. 1 und Abs. 2 des Landesorganisationsgesetzes genannten Behörden und Einrichtungen (u. a. Eigenbetriebe, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, z. B. Sparkassen), ausgenommen sind Kirchen und Religionsgemeinschaften;
4. die Mitgliedschaft in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen;
5. die Funktionen in Vereinen oder vergleichbaren Gremien (die Mitgliedschaft in Vereinen muss nur dann angegeben werden, wenn dort auch Funktionen ausgeübt werden).

Die Angaben sind in geeigneter Form jährlich zu veröffentlichen. Sinn der Veröffentlichungspflicht ist es, den Bürgerinnen und Bürgern die Möglichkeit zu eröffnen, sich über die berufliche Tätigkeit und die wahrgenommenen Mitgliedschaftsrechte der Mandatsträger zu informieren.

Die entsprechenden Unterlagen stehen im Rathaus der Gemeinde Herscheid, Plettenberger Str. 27, 58849 Herscheid, Zimmer 227, während der allgemeinen Öffnungszeiten

**montags bis freitags
außerdem dienstags
donnerstags** **von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr,
von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr und
von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr**

zur Einsicht zur Verfügung.

Herscheid, 20. März 2014

Der Bürgermeister
gez. S c h m a l e n b a c h



Bekanntmachung der Stadt Menden (Sauerland)

Bekanntmachung der Sitzung des Wahlausschusses

Gemäß § 6 Abs. 2 der Kommunalwahlordnung (KWahlO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. August 1993 (GV. NRW. S. 592, ber. S. 967), zuletzt geändert durch die elfte Verordnung zur Änderung der Kommunalwahlordnung vom 3. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 730), in Kraft getreten am 13. Dezember 2013, wird öffentlich bekannt gemacht, dass der Wahlausschuss der Stadt Menden (Sauerland) zu seiner Sitzung am

**Mittwoch, 9. April 2014, 16:00 Uhr,
im Ratssaal des neuen Rathauses, Neumarkt 5
58706 Menden**

mit folgender Tagesordnung zusammentritt:

1. Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge für die Wahl des Rates der Stadt Menden (Sauerland) am 25. Mai 2014
2. Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge für die Wahl des Integrationsrates der Stadt Menden (Sauerland) am 25. Mai 2014
3. Mitteilungen und Anfragen

Die Sitzung des Wahlausschusses ist öffentlich. Zu der Sitzung hat jedermann Zutritt.

Menden, 18. März 2014

Der Bürgermeister
als Wahlleiter
in Vertretung

gez. Art
(Erster Beigeordneter)

Herausgeber: Märkischer Kreis – Der Landrat, 58509 Lüdenscheid, Postfach 2080. Einzelexemplare sind bei den Stadtverwaltungen im Kreis, bei der Kreisverwaltung Lüdenscheid und im Internet unter www.maerkischer-kreis.de kostenlos erhältlich; auf fernmündliche oder schriftliche Anforderung werden Einzelexemplare zugesandt. Das Bekanntmachungsblatt erscheint wöchentlich.